

kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 2c – 1. Änderung -Kaarst-

Nr.	2c – 1. Änderung
Bezeichnung/ Lage	An der alten Mühle
zugehörige BauNVO	1990
Rechtskraft	12. 06. 1993

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ausschluß der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im WA-Gebiet
(§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

Hinweise und Empfehlungen zum Schallschutz

Da mit erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnruhe durch Fluglärm zu rechnen ist, wird empfohlen, in sämtlichen Gebäuden des Plangebietes Fenster der Schallschutzklasse 3 gemäß VDI-Richtlinien 2719 einzubauen (RWF 35 dB (A)). Wenn die Fensterfläche mehr als 60% der Außenwandfläche eines Raumes beträgt, soll das bewertete Schalldämm-Maß sogar 40 dB (A) betragen. Die Außenwände einschaliger Konstruktionen sollen ein Flächengewicht von mindestens 120 kg/qm haben. Dieser Wert ist besonders bei ausgebauten Dächern für die Dachkonstruktionen zu beachten, da er von Massivwänden in der Regel erreicht wird.